

Radausflüge

(BMBF: Erlass Radausflüge, BMBF: Rundschreiben Nr. 17/2014,
Schulveranstaltungsverordnung)

Vorbereitung:

- Auswahl einer Route, die sich möglichst auf verkehrsarme Straßen oder Radwege beschränkt.
- Die Strecke sollte von der Lehrperson vor dem Radausflug abgefahren werden.
- Das Einholen einer Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist gesetzlich nicht verpflichtend vorgesehen, es wird jedoch empfohlen, dies zu tun.
- Die SchülerInnen und die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über die näheren Umstände (z.B. konkrete Dauer, Treffpunkt, benötigte Bekleidung...) informiert werden (§7 Schulveranstaltungsverordnung).
- **Das verkehrssichere Fahrrad:** zwei voneinander unabhängige Bremsen, Fahrradklingel oder Hupe, weißes Vorderlicht (weißer Scheinwerfer), weißer Rückstrahler vorne, rotes Rücklicht, roter Rückstrahler hinten, gelbe Rückstrahler an den Pedalen, gelbe Rückstrahler an den Speichen (mind. 2 pro Rad) oder Reifen mit ringförmigem Reflektorband oder Stabreflektoren.

Teilnahme:

- Schülerinnen und Schüler müssen das 12. Lebensjahr vollendet bzw. die Freiwillige Radfahrprüfung abgelegt haben.
- Stellen Sie vor einem Radausflug fest, ob die Kinder Rad fahren können.
- Die Aktivität muss der Ausrüstung und der Erfahrung der SchülerInnen sowie den Verhältnissen (z.B. Verkehr...) angepasst sein. (Rundschreiben BMBF Nr. 17/2014)
- Bei Schulveranstaltungen besteht grundsätzlich die Pflicht zur Teilnahme; sinnvollerweise werden nur Kinder mit entsprechenden Fahrfertigkeiten und einem STVO-tauglichen Fahrrad daran teilnehmen dürfen.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen, mit denen eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes verbunden ist, besteht keine Pflicht zur Teilnahme.
- Für SchülerInnen, die nicht an der Schulveranstaltung teilnehmen können, ist nach Möglichkeit ein Ersatzunterricht vorzusehen.

Überprüfung der Fahrräder

- Die Lehrkräfte müssen die Fahrräder auf technische Zuverlässigkeit und STVO-gemäße Ausstattung überprüfen.
- Radhelmpflicht: Für alle TeilnehmerInnen ist das Tragen eines geeigneten Radhelms verpflichtend (Rundschreiben BMBF Nr. 17/2014).

Was tun bei einer Panne?

- mit der Begleitperson vereinbaren, was bei eventuellen Zwischenfällen zu tun ist
- sinnvoll: Mitnahme eines Radwerkzeugsets (Pumpe, Radschlüssel, Pickzeug, ...)
- Mitnahme einer Ersten Hilfe Ausrüstung
- eventuell einen außerplanmäßigen Rücktransport durch Eltern miteinbeziehen

Aufsichtspflicht

- Die Beaufsichtigung der SchülerInnen zählt zu den Dienstpflichten der Lehrkräfte. *Die Intensität und die Form der Aufsichtsführung können situationsbezogen differieren, daher ist die Lehrkraft gefordert, das richtige Maß der Beaufsichtigung zu finden, z.B. wird bei einer Schulveranstaltung in einer fremden Verkehrszone ein höherer Maßstab anzulegen sein, als bei einer alltäglichen Situation des Schulalltages (Aufsichtserlass 2005 und Rundschreiben Nr. 15/2005).*

Begleitpersonen

- Es sind zumindest zwei BegleitlehrInnen bzw. Begleitpersonen für Gruppen mit mehr als 12 SchülerInnen vorzusehen (Rundschreiben Nr. 17/2014)
- Die Schulleiterin/der Schulleiter hat **zusätzlich zur Leiterin/zum Leiter** in Absprache mit diesem/dieser weitere geeignete (Lehr-)Personen zur Begleitung der Veranstaltung in folgender **Mindestanzahl** festzulegen (Schulveranstaltungsverordnung § 2 Abs. 3 u.4):
 - *Bei Schulveranstaltungen in der Dauer von bis zu einem Tag ab der 5. Schulstufe und bei mehrtägigen Schulveranstaltungen je eine zusätzliche Begleitperson für 12 bis 16 teilnehmende SchülerInnen (12-16KK: 1L+1B, 17-32KK: 1L+2B, 33-48KK: 1L+3B, 49-54KK: 1L+4B)*
 - *Bei Veranstaltungen bis zu einem Tag kann der Schulleiter bzw. die Schulleiterin, bei mehrtägigen Veranstaltungen das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss abweichende Festlegungen treffen (§2 Abs. 4 SchVV).*
- Es können auch andere geeignete Personen (z.B. Erziehungsberechtigte) bei Radausflügen die SchülerInnen beaufsichtigen; diese werden als Bundesorgane tätig und haben die gleichen Pflichten wie die teilnehmenden LehrerInnen. Die Schulleiterin/der Schulleiter hat sie über ihre Aufsichtspflicht aufzuklären.

Unfälle

- Jeder Unfall auf dem Radausflug ist innerhalb von 5 Tagen der AUVA zu melden.

Der Radausflug

- nochmals Räder überprüfen

- Kleidung der TeilnehmerInnen und Sitz des Helmes überprüfen
- Signale vereinbaren (optische und/oder akustische) bei Gefahren oder Hindernissen,
zum Sammeln, bei Straßenquerungen
- während des Radfahrens darauf achten, dass die Gruppe zusammenbleibt
- Begleitpersonen fahren am Anfang und am Ende der Gruppe